

Landtag von Niederösterreich Landtagdirektion
Eing.: 12. OKT. 1989
Ltg. 158/A-1/23
Ko.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Ing. Eichinger, Feurer, Hoffinger, Gruber, Romeder, Icha, Rupp Franz, Knotzer, Breininger, Koczur, Greßl, Sivec, Hülmbauer, Uhl, Treitler und Wittig

betreffend Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974

Die NÖ Gemeindewahlordnung wurde mit Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 22. November 1984 zum letzten Mal novelliert. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Nationalratswahlordnung und der NÖ Landtagswahlordnung machen gemäß Art. 117 Abs. 2 B-VG eine Änderung auch der NÖ Gemeindewahlordnung verfassungsrechtlich zwingend erforderlich. Auch ist die seit dieser Zeit ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den verschiedenen Wahlgesetzen zu berücksichtigen. Die gegenständliche Novellierung soll der Anpassung der Gemeindewahlordnung an diese Erfordernisse sowie der Beseitigung von redaktionellen Mängeln dienen.

An den Grundzügen der NÖ Gemeindewahlordnung soll jedoch durch die vorliegende Novelle nichts geändert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist auszuführen:

Zu Z. 1:

Die Beseitigung des Wahlausschließungsgrundes der Sachwalterbestellung ist wegen der Aufhebung der entsprechenden Bestimmung der Nationalratswahlordnung durch den Verfassungsgerichtshof bzw. der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Landtagswahlordnung geboten. Die Notwendigkeit der Aufhebung des Wahlausschlusses von Personen, denen durch eine gerichtliche

Entscheidung alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind, ergibt sich daraus, daß die diesbezüglichen Bestimmungen der Landtagswahlordnung gleichfalls bereits aufgehoben wurden.

Die nunmehr erfolgte Regelung ändert jedoch nichts an der am 16.März 1989 vom NÖ Landtag einstimmig beschlossenen Aufforderung, der Bundesgesetzgeber möge durch eine Änderung der Wahlordnung für den Nationalrat oder durch bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung den Ländern die Möglichkeit einräumen, zumindest den gegenständlichen Bereich des Wahlrechts autonom zu gestalten.

Zu Z.2:

Diese Änderung dient der Anpassung der Formulierung der Bestimmung an § 7 Abs.1 GWO.

Zu Z.3:

Mit dieser Änderung soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden.

Zu Z.4:

Mit dieser Regelung soll eine durchgehende Beschlußfähigkeit der Sprengelwahlbehörden sichergestellt werden. Dies wird dadurch ermöglicht, daß bei Eintreten des Vertretungsfalles die Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. der Beisitzer nicht erst herbeigeholt werden müssen, sondern die Ersatzmitglieder wegen ihrer Anwesenheit im Wahllokal sofort ihre Vertretungsaufgaben wahrnehmen können. Die nunmehr bestehende Möglichkeit zur permanenten Anwesenheit im Wahllokal ändert jedoch nichts an dem Umstand, daß dem Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. den Ersatzmitgliedern der Wahlbehörde ein Stimmrecht nur im

Vertretungsfall zukommt. Unter "Ersatzmitgliedern" sind die "Ersatzmänner" im Sinn des § 19 Abs.7 des Gesetzes zu verstehen. Ein Ersetzen des geschlechtsspezifischen Begriffs "Ersatzmann" durch den geschlechtsneutralen Begriff "Ersatzmitglied" im ganzen Gesetz ist wegen des Umfangs dieser Änderungen und der in der Folge notwendig werdenden Änderung von Wahlformularen derzeit nicht sinnvoll und muß einer späteren Novellierung der NÖ Gemeindewahlordnung vorbehalten bleiben.

Zu Z.5:

Die Praxis hat erwiesen, daß auch in Gemeinden mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten ein Wähler häufig der Mehrzahl der Mitglieder oder allen Mitgliedern der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Für derartige Wähler ist die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung oft unverständlich. Die Beschränkung des vereinfachten Verfahrens auf Gemeinden mit weniger als 1.000 Wahlberechtigten soll daher - einem Bedürfnis der Praxis entsprechend - ersatzlos entfallen.

Zu Z.6:

Durch diese Änderung soll erreicht werden, daß die gemäß § 14 Abs.4 zu bestellenden Hilfskräfte in der gesamten NÖ Gemeindewahlordnung - dem Verweis des § 41 entsprechend - einheitlich als "Hilfspersonal" bezeichnet werden.

Zu Z.7:

Diese Bestimmung soll die Anwesenheit des Stellvertretenden des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder während der Stimmzählung und des Ermittlungsverfahrens ermöglichen. Statt des unsystematischen Begriffs "Hilfsorgane" wird wie in § 41 der Begriff "Hilfspersonal" samt dem entsprechenden Verweis verwendet. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Ersatzmitglieder soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Arbeit der

Wahlbehörde zu unterstützen. Die Möglichkeit der Heranziehung des Hilfspersonals versteht sich von selbst.

Zu Z.8:

Mit dieser Änderung soll eine flexiblere Auswahl des Termins der konstituierenden Gemeinderatssitzung ermöglicht werden, damit bei der Einberufung zu dieser Sitzung auf Feiertage, Schulferien, Urlaube und dgl. Bedacht genommen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUS-SCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

6.Oktober 1989